

Fachspezifische Bestimmungen für den internationalen Master-Studiengang Koreanistik

Vom 3. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. August 2013 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 3. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Koreanistik“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den internationalen Master-Studiengang „Koreanistik“.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Der internationale Master-Studiengang Koreanistik ist forschungsorientiert. Koreanistik ist die anhand von koreanischen Quellen betriebene Wissenschaft von der koreanischen Kultur in Geschichte und Gegenwart. Ihr Studium auf Master-Niveau soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung koreanischer Primärquellen zu Gegenwartskultur und deren historischen Grundlagen befähigen.

Die Studienziele im internationalen Master-Studiengang Koreanistik sind:

- Befähigung, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden koreanische Primärquellen aus den Bereichen Literatur und Medien sowie Kultur- und Geistesgeschichte zu analysieren, zu interpretieren und zu kontextualisieren;
- Schulung theoretischer und methodischer Kenntnisse benachbarter Disziplinen – z.B. Regionalwissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften – durch ein interdisziplinär angelegtes Modul;
- Befähigung zu argumentativen wissenschaftlichen Diskussionen auch in verschiedenen kulturellen Kontexten;
- Befähigung, selbstständig mit gegenwärtigen koreanischen Wissenschaftstraditionen und deren historischen Grundlagen umgehen zu können;
- Kenntnisse anderer Wissenskulturen und Kompetenzen im Umgang mit interkulturellen Kommunikationssituationen.

Zu § 1 Absatz 3:

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Module für den internationalen Master-Studiengang Koreanistik im Umfang von 108 LP:

- a) Pflichtmodule im Umfang von 48 LP im ersten und zweiten Semester:

Modul: Literatur und Medien (18 LP)

Modul: Kultur- und Geistesgeschichte (18 LP)

Modul IMA: Themen und Methoden der internationalen Ostasienwissenschaften (12 LP)

- b) Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren:

Studierende müssen ein Auslandssemester an einer (Partner-)Universität im europäischen Ausland oder einer Universität in Korea absolvieren.

Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen den Studierenden, den betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an der Universität Hamburg und der Partneruniversität werden die zu belegenden Module im Umfang von 30 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Die Organisation und Finanzierung obliegt den Studierenden.

- c) Der Masterstudiengang wird mit dem Pflichtmodul KOR 3 Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP) sowie eine mündliche Prüfung (5 LP).

(2) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 12 LP:

Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren, oder ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen Modulen des Masterstudiengangs Koreanistik vertiefen. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs aus dem Masterstudiengang Koreanistik schließen mit einer gesonderten Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab, deren Art zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekannt gegeben wird.

Studienplan für den Internationalen Master-Studiengang Koreanistik:

Fachsemester	Pflichtbereich		Wahlbereich	Gesamt LP je Semester
1. FS	Modul KOR1 (18 LP) Literatur und Medien A (2 SWS, 6 LP) Literatur und Medien B (2 SWS, 6 LP)	Referat, Übersetzung, Hausarbeit (6 LP)	Modul IMA (12 LP); Forschungsansätze der internationalen Ostasienwissenschaften A (2 SWS, 6 LP)	6 LP 30 LP
2. FS	Modul KOR2 (18 LP) Kultur- und Geistesgeschichte A (2 SWS, 6 LP) Kultur- und Geistesgeschichte B (2 SWS, 6 LP)	Referat, Übersetzung, Hausarbeit (6 LP)	Forschungsansätze der internationalen Ostasienwissenschaften B (2 SWS, 6 LP)	6 LP 30 LP
3. FS	Auslandssemester (30 LP)			30 LP
4. FS	Modul KOR3 Abschlussmodul (30 LP) Masterarbeit (25 LP), mündliche Prüfung (5 LP)			30 LP
Gesamt LP				120 LP

Zu § 4 Absatz 5:

(1) Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden.

Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Wird für das Semester, in dem die Masterarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gleichwohl einzuhalten.

Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch oder Koreanisch.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Eine weitere Prüfungsart ist die Vorbereitung und Moderation einer Lehrveranstaltung. Sie umfasst die Pla-

nung und Ausarbeitung einer Lehrstunde zu einem vorgegebenen Thema inklusive Vorbereitung von Medien, Leitfragen und (Zwischen-)Ergebnissen. Die bzw. der Studierende übernimmt die Leitung der Diskussion und moderiert die Lehrveranstaltung.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Module erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der im Pflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 78 LP. Im Wahlbereich müssen darüber hinaus 12 LP erworben werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote der Modulprüfung für das Abschlussmodul errechnet sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen mündliche Prüfung und Masterarbeit.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 50 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 50 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Prüfungen und Teilprüfungen aus dem Wahlbereich nicht berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 4:

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,0) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

II. Modulbeschreibungen für den internationalen Master-Studiengang Koreanistik

Modulkennung: M.A.-Modul KOR 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Literatur und Medien	
Qualifikationsziele	Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Literatur und Medien des 19. bis 21. Jahrhunderts; methodische Kompetenz im Umgang mit Primärquellen.
Inhalte	Anleitung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Literatur und Medien des 19. bis 21. Jahrhunderts (etwa: koreanische Texte des 19. bis 21. Jahrhunderts oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet) Vermittlung von Methodenkompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher Medien (etwa: Film, Internet) Vermittlung von Methoden im Umgang mit koreanischen Wissenschaftstraditionen des 19. bis 21. Jahrhunderts
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Internationaler Master-Studiengang Koreanistik
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige & aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat, Übersetzung, Hausarbeit in einem Seminar (A oder B) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP Referat, Übersetzung und Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: M.A.-Modul KOR 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Kultur- und Geistesgeschichte	
Qualifikationsziele	Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie und Wissenschaft im Korea des 19. bis 21. Jahrhunderts
Inhalte	Anleitung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie und Wissenschaft im Korea des 19. bis 21. Jahrhunderts (etwa: Quellen zu Chuch'e, Neukonfuzianismus oder Historiographie) Vermittlung von Methodenkompetenz in der Kontextualisierung kultureller und geistiger Phänomene (etwa: Politik, Gesellschaft) Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit koreanischen Wissenschaftstraditionen im 19. bis 21. Jahrhundert
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Internationaler Master-Studiengang Koreanistik
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige & aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat, Übersetzung, Hausarbeit in einem Seminar (A oder B) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP Referat, Übersetzung und Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Referenzsemester	2. Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: M.A.-Modul IMA Modultyp: Pflichtmodul Titel: Themen und Methoden der internationalen Ostasienwissenschaften	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse gängiger kulturwissenschaftlicher Forschungsansätze in den Ostasienwissenschaften auf internationaler Ebene; - Kenntnisse zu Besonderheiten regionaler Fächerkulturen; - Fähigkeit zur Durchdringung und kritischen Beurteilung theoretischer Texte aus den Ostasienwissenschaften; - Fähigkeit zur Erarbeitung präziser Fragestellungen unter Berücksichtigung übergeordneter Forschungsthemen und relevanter Forschungsansätze; - Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Ansätze auf das Quellenmaterial
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung aktueller kulturwissenschaftlicher Forschungsthemen und -ansätze (Fragestellungen, Theorien und Methoden) anhand einführender Überblicksreferate und gemeinsame Erörterung paradigmatischer Aufsätze; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung exemplarischer theoretischer Texte im Hinblick auf Kontext und Anwendbarkeit; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung eigener Versuche der exemplarischen Anwendung eines Forschungsansatzes auf einen Text (Fragestellung und Durchführung der Analyse).
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im <ul style="list-style-type: none"> - Internationalen Master-Studiengang Sinologie - Internationalen Master-Studiengang Japanologie - Internationalen Master-Studiengang Koreanistik
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat oder Vorbereitung und Moderation einer Sitzung in beiden Hauptseminaren Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul KOR 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul internationaler M.A. Koreanistik	
Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des internationalen M.A.-Studiengangs Koreanistik; Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (M.A.-Arbeit) im Bereich des Faches Koreanistik
Inhalte	Vorbereitung und Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung Vorbereitung und Verfassen der M.A.-Arbeit
Lehrformen	Betreuung durch Lehrende
Unterrichtssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen und wahlobligatorischen M.A.-Modulen des internationalen Master-Studiengangs Koreanistik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des internationalen Master-Studiengangs Koreanistik
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den M.A.-Modulen des internationalen Master-Studiengangs Koreanistik Art der Prüfung: mündliche Prüfung (60 Minuten) M.A.-Arbeit (ca. 70-80 Seiten; 5 Monate) in einer Sprache, die von dem betreuenden Professor der Partneruniversität und dem betreuenden Professor des internationalen

	<p>Master-Studiengang Koreanistik des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg anerkannt wird. Zusammenfassung der M.A.-Arbeit im Umfang von 7000 Zeichen in einer internationalen Verkehrssprache sowie von 1000 Zeichen in Koreanisch.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: a) Studierende, die das Auslandssemester an einer koreanischen Universität absolvieren: In der Regel Deutsch</p> <p>b) Studierende, die das Auslandssemester an einer europäischen Partneruniversität absolvieren, müssen die Masterarbeit in einer Sprache abfassen, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor der Partneruniversität und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor des internationalen Master-Studiengangs Koreanistik des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg anerkannt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Masterarbeit 25 LP Mündliche Prüfung 5 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Zu § 23**Inkrafttretens-Regelung**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg, den 12. August 2013

Universität Hamburg